

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Generalsynode der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden, vom Jahre 1843. Nr. 16. Karlsruhe, den 15. Juni 1843

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

# Mittheilungen

aus den

## Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums  
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 16.

Karlsruhe, den 15. Juni

1843.

### Achtzehnte Plenarsitzung vom 29. Mai.

(Schluß.)

Von andern Abgeordneten wurden noch folgende Anträge gestellt:

- 2) Der hohe Oberkirchenrath möge die ältere Verordnung in Betreff der Separatisten auch ferner wie früher als maßgebend erklären und anwenden auf die Versammlungen der Pietisten.
- 3) die oberste Kirchenbehörde wolle über das Verhalten der Geistlichen in pietistischer und rationalistischer Beziehung ein wachsames Auge haben, und, wo nöthig, nach beiden Seiten hin das Erforderliche verfügen;
- 4) es möge von der hohen Behörde ausgesprochen werden, daß, weil nun Betstunden und sogenannte Missionsstunden bestehen, kein Grund zur Billigung der Conventikel mehr vorhanden sey.

Es fand eine längere und lebhafte Discussion über obige Anträge statt, wobei unter Anderem auch bemerkt wurde, daß die in Antrag Nr. 2 angerufene Verordnung über Separatisten eigentlich keine Anwendung auf Pietisten finden könne, so lange ihre Versammlungen keinen separatistischen Charakter annehmen. Handle es sich nur um einen Zusammentritt zu religiösen Zwecken, so müsse das allgemeine Gesetz (Reg. Bl. 1833, Nr. 38) über Vereine maßgebend seyn, nach welchem Vereine nur strafbar sind, wenn sie die Staatsregierung untersagt hat.



Man schritt zur Abstimmung über die verschiedenen Anträge. Der Antrag Nr. 1 wurde mit 12 gegen 11 Stimmen verworfen, und ebenso der Antrag Nr. 3 mit 12 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Der Commissionsantrag wurde nun zur Abstimmung gebracht und mit 12 gegen 10 Stimmen angenommen und eine Abstimmung über die Anträge Nr. 2 und 4 für überflüssig erachtet.

ad b. Ultramontane Umtriebe betreffend; Antrag der Commission und Beschluß der Synode: die Sache auf sich beruhen zu lassen.

6) Die zweite Commission erstattete Bericht über mehrere Anträge und Eingaben, den

Kirchenbaustyl

betreffend. Derselbe gibt zu vernehmen:

Hochwürdige Generalsynode!

Ihre Commission für Prüfung der in den Diöcesansynodal-Protokollen von 1835, 1838 und 1841 enthaltenen Anträge und Vorlagen hat in ihrem Bericht unter A, 49 beantragt: „Die Anträge verschiedener Diöcesen, wie Müllheim und anderer wegen Baustyls, Adelsheim wegen verhältnismäßiger Größe der Kirchen, Müllheim und Ladenburg wegen Verzierung derselben, an die zweite oder Cultcommission zu überweisen.“ Dieser Antrag erhielt die Zustimmung der hohen Synode, und leztgedachte Commission hat nach näherer Prüfung des Gegenstandes darüber Bericht zu erstatten.

Indem dieselbe sich dieses Auftrags entledigt, wird sie hinsichtlich des ersten Punktes, nämlich des Baustyls, nicht nöthig haben, ausführlich auseinander zu setzen, in welcher genaueren, unzertrennlichen Beziehung der Bau eines Gotteshauses zum Cultus steht und von jeher bei allen Religionen und Völkern gestanden hat. Die Bestimmung, der Zweck der Kirchengebäude ist im Grunde gar kein anderer, als der: Orte und Stätten des Cultus zu seyn. Nothwendig müssen sie daher auch so gebaut und eingerichtet seyn, daß sie dieser ihrer Bestimmung entsprechen; in keinem Fall dürfen sie den Cultus, um deswillen sie eigentlich da sind, hindern oder seiner Entfaltung und Ausbildung in den Weg treten; es steht wohl



unwidersprechlich fest: die Kirchen müssen sich nach dem Cultus, nicht aber der Cultus nach den Kirchen richten. Insofern ist der Kirchenbau Cultsache, und gehört darum recht eigentlich vor das Forum dieser hohen Versammlung.

Wenn nun auch in der ganz neuesten Zeit für das Aeußere der evangelischen Kirchengebäude sich wiederum ein besserer, wahrhaft kirchlicher Baustyl mehr und mehr geltend macht, so hat sich doch für das Innere derselben seit ungefähr dreißig Jahren bei den Baumeistern eine Praxis gebildet, die der Idee und dem Wesen des evangelischen Cultus nicht entspricht, demungeachtet aber ein feststehender Typus geworden zu seyn scheint. Diese Praxis besteht darin, daß die Kirche schlechthin in Form eines langen Vierecks gebaut und der ganze innere Raum zu Sitzplätzen verwendet wird; in der Mitte der schmalen Hinterwand, dem Haupteingang gegenüber, ist, meist sehr hoch, die Kanzel angebracht, zu der gewöhnlich eine in der Wand befindliche Thüre führt, so daß die Gemeinde den Geistlichen nicht eher zu Gesicht bekommt, als bis diese Thüre sich öffnet; sehr häufig muß derselbe, um zu der Kanzelthüre zu gelangen, erst aus der Kirche hinausgehen und auf einer im Kirchenturm angebrachten Treppe die Kanzel besteigen. Unmittelbar vor der Kanzel, d. h. unter ihr, steht der Altar, vor dem etwas Raum, jedoch in der Regel nur wenig, freigelassen ist. Die Orgel befindet sich entweder auf der Emporbühne über dem Haupteingang oder an der Hinterwand, unmittelbar über der Kanzel.

Dieser Typus ist sogar in eine Staatsverordnung übergegangen, denn in der Instruction für Bauverständige bei Abschätzung der Zehntbaulasten, §. 6., wird gesagt: „Evangelische Kirchen haben zu bestehen: 1) aus einem Thurm, 2) Langhaus, 3) Sacristei, 4) den nöthigen Emporbühnen. Das Innere derjenigen Kirchen, die über 500 Sitzplätze enthalten, darf nicht länger als breit (mit Einschluß der Seitenemporen) seyn, damit theils die an der hintern Querwand anzubringende Kanzel nicht allzuweit von den gegenüber befindlichen Sitzen entfernt wird, theils eine etwaige spätere Vergrößerung leichter angebracht werden kann.“



Mit einer solchen Norm, welche ursprünglich von Baumeistern, die mit dem Wesen des evangelischen Cultus nicht gehörig bekannt waren, ausgegangen ist, kann sich die evangelische Kirche um so weniger zufrieden geben, als sie sich dadurch der katholischen Kirche gegenüber wesentlich verkürzt sieht. Dieselbe Instruction sagt §. 7: „Katholische Kirchen haben zu bestehen: 1) aus einem Thurm, 2) einem Langhaus, 3) einem geräumigen Chor von solcher Länge, daß zwischen dessen oberster Stufe und der untersten Stufe des Hauptaltars eine Entfernung von wenigstens zwanzig Fuß bleibt; bei kleinern Kirchen, nämlich für nicht mehr als 400 Kirchgänger. Bei größern Kirchen soll der Chor ein Drittheil der Länge des Langhauses enthalten; 4) aus einer Sacristei von wenigstens 200 Quadratfuß Raum oder, wenn sich auf der andern Seite des Chors noch eine gleiche Paramentenkammer befindet, von 96 Quadratfuß Raum; 5) aus einer Empore, die nicht größer ist, als sie für die Orgel mit dem erforderlichen Sängerkhor nöthig bleibt. Wegen der etwaigen späteren Vergrößerung soll das Langhaus, sobald es für mehr als 400 Personen Raum zum Sitzen enthält, nicht über  $1\frac{1}{2}$  mal länger als breit angelegt werden. Die hieraus folgende Abtheilung desselben in drei Schiffe ist so anzulegen, daß die Sitze im Mittelschiff wenigstens  $\frac{2}{3}$  des ganzen Sitzraums enthalten.“

Es ist sehr wohl zu beachten, daß diese Instruction nicht gegeben ist, um einen Plan festzusetzen, nach dem in aller Zukunft die evangelischen Kirchen gebaut werden sollen, vielmehr dient sie nur zur Abschätzung der Zehntbaulasten und bestimmt die Grundsätze, nach denen bei dieser Abschätzung zu verfahren, nicht aber, wie künftig zu bauen ist. Demnach kann und soll sie die Einrichtung neuer Kirchengebäude nicht hindern. Diese bleibt vielmehr dem Ermessen der Kirche selbst anheimgestellt. Es fragt sich daher vor Allem, was das Bedürfniß der Kirche ist, und welche Anforderungen der evangelische Cultus in dieser Beziehung zu stellen hat.

Das Wesen alles Cultus überhaupt, und somit auch des evangelischen, besteht in der Anbetung; in der Anbetung lösen sich alle einzelnen Momente des Cultus zuletzt auf, wie sie aus



ihr hervorgegangen sind; insonderheit tritt sie aber in dem sogenannten liturgischen Momente hervor, welches daher als der Cultus im engern Sinn bezeichnet werden kann. Weit entfernt also, daß dieses Moment eine Nebensache im evangelischen Cultus ist, bildet es vielmehr einen der Hauptbestandtheile desselben und gehört integrirend zu seinem Wesen. Jede Zurückdrängung und Verkümmern dieses Moments, jede Bevorzugung der andern Hauptbestandtheile auf seine Unkosten ist eine Einseitigkeit, und rührt her von Verkennung oder Unkenntniß der Idee und des Wesens des Cultus. Man hat zwar dem liturgischen Bestandtheil des öffentlichen Gottesdienstes in der protestantischen Kirche nicht immer die gehörige Berücksichtigung widerfahren lassen, allein die neueste Zeit hat, gehoben von einem neuerwachten religiösen und kirchlichen Leben, ihre Aufmerksamkeit wieder mehr darauf gerichtet; sie will das liturgische Moment wieder in sein Recht eingesezt wissen und gehörig gepflegt haben; auch die hochwürdige Generalsynode hat sich bereits in diesem Sinne, gelegentlich der Verlegung des Kanzelgebetes an den Altar, ausgesprochen.

Betrachtet man nun von diesem Standpunkte aus den oben beschriebenen modernen Bautypus, so erscheint derselbe als gänzlich verfehlt. Nach ihm bildet die Kanzel, d. i. der geistliche Lehrstuhl, insofern sie in der Mitte der hintern Querwand angebracht ist, recht eigentlich den Mittelpunkt des Cultgebäudes; der Altar hingegen, die Stätte der Anbetung, erscheint im Verhältniß zur Kanzel, unter der er unmittelbar steht, als eine Art Zubehör zu ihr, als eine untergeordnete, dienende Nebensache; er macht mit ihr ein Ganzes aus, jedoch so, daß die Kanzel immer als der hervortretende Haupttheil dieses Ganzen erscheint. Der fragliche Bautypus ist somit der räumliche Ausdruck und Abdruck für den Irrthum, als sey im evangelischen Cultus das doctrinelle und individuelle Moment die Hauptsache, das Centrum, als sey die Kanzel das Ein und Alles, um das sich der ganze Cultus drehe, dagegen das liturgische Element, die Anbetung im engern Sinn, etwas der Predigt schlechthin Untergeordnetes, ihr gegenüber Nebensache. Es ist somit in diesem Bautypus der abgeschwächte Protestantismus der Aufklärungsperiode aus-



geprägt, der, wie er beinahe Alles in das Gebiet der Subjectivität hineingezogen hat, so auch im Cultus das subjective, individuelle Moment weithin über das objective, das eigentliche Gemeindemoment erhebt und die Alleinherrschaft desselben anspricht. Während in der katholischen Kirche das objective Element des Cultus, nämlich das liturgische, das doctrinelle, zur Ungebühr beeinträchtigt, tritt hier der umgekehrte Fall ein, und es ist charakteristisch, daß da, wo in den katholischen Kirchen das Sanctissimum, in den modern evangelischen Kirchen der Prediger steht.

Wenn hiernach kein Zweifel seyn kann, daß durch den fraglichen Bautypus der eine Hauptbestandtheil des evangelischen Cultus, das Moment der Anbetung verkürzt und beeinträchtigt wird, und überhaupt das Wesen und die Idee dieses Cultus gänzlich verkannt ist, so hat auch Niemand das Recht, der evangelischen Kirche einen solchen Bautypus aufzubringen. Kann irgendwo von einer Autonomie der Kirche die Rede seyn, so ist es hier der Fall, wo es sich um die Art und Weise der Anbetung, um den Cultus handelt. Wie und wo angebetet werden, wie der Cultus eingerichtet seyn soll, das kann nur die Kirche selbst bestimmen; ihr steht es darum auch zu, festzusetzen, wie die Cultusgebäude einzurichten sind, um ihrem Zweck zu entsprechen. Wenn daher nach unserer kirchlichen Verfassung in irgend etwas die Generalsynode mitzureden hat, so muß ihr dies Recht bei vorliegendem Gegenstande zugestanden werden. Müssen die katholischen Kirchen genau so gebaut werden, wie es das Bedürfniß des katholischen Cultus erfordert, warum sollen die evangelischen Kirchen dem Bedürfniß des evangelischen Cultus nicht entsprechen? Warum soll die evangelische Kirche sich einen Bautypus gefallen lassen, der das Product der Verkennung des evangelischen Cultus und der Unbekanntschaft mit seinem Wesen ist?

Nicht minder, wie von der Idee des evangelischen Cultus aus, zeigt sich der fragliche Bautypus auch noch in anderer Beziehung als verwerflich. Für's Erste nämlich entspricht es wahrlich nicht den Forderungen der Aesthetik, wenn mitten in der hintern Querwand, die oft einen sehr großen Raum ein-



nimmt, eine Kanzel angeheftet ist, zu der keine Treppe führt, die wie ein Erker an der Wand hängt; und doch wird nothwendig das Auge der Gemeinde beim Eintritt in das Gotteshaus, wo schon die räumlichen Verhältnisse und die ganze Einrichtung das Gemüth erheben sollten, auf dieses Centrum des Gebäudes gewissermaßen fixirt. Außerdem liegt etwas Ungehöriges darin, wenn der Geistliche, vorher der Gemeinde unsichtbar, auf einmal gleichsam aus der Wand herauskommt und plötzlich auf der Kanzel steht. Für's Zweite ist eine solche Stellung der Kanzel in akustischer Hinsicht sehr mißlich. Der Prediger muß den ganzen langen Raum von einem Ende bis zum andern mit seiner Stimme ansfüllen, er muß also eine sehr starke Stimme haben, wird aber demungeachtet nicht leicht verstanden, weil sich die Stimme nicht brechen kann; hat er eine schwache Brust und Stimme, so ist es noch schlimmer für die Zuhörer, und er selbst läuft Gefahr, an der Gesundheit Noth zu leiden. Obgleich also jene Stellung der Kanzel lediglich im Interesse des doctrinellen Princips beliebt worden, so genügt sie diesem nicht einmal, sondern beeinträchtigt es in allen etwas größeren Kirchen, so daß man schon mehrfach genöthigt war, eine Versetzung der Kanzel vorzunehmen, weil einerseits der Prediger sich über Gebühr anstrengen mußte, andererseits die Gemeinde demungeachtet nicht hören konnte. Dazu kommt endlich, daß wegen der Stellung des Altars vor der Kanzel und wegen des freien Raumes, der vor dem Altar gelassen werden muß, die Kanzel in der Regel hoch steht, und von dem Sitzraum für die Zuhörer ziemlich weit entfernt ist; dadurch entsteht aber ein zu entferntes, ungemüthliches Verhältniß zwischen dem Prediger und den Zuhörern, welches der vertraulichen, herzlichen Ansprache Eintrag thut.

Alle diese Gründe zusammengenommen werden hinreichen, die hochwürdige Generalsynode zu überzeugen, daß der moderne Bantypus nicht mehr beibehalten werden kann, sondern ein solcher Typus angenommen werden muß, bei welchem jedem Hauptbestandtheil des Cultus, sowohl dem doctrinellen als dem liturgischen, sein Recht widerfährt, und der letztere so wenig als der erstere verkürzt wird. Dies kann aber nur geschehen,



wenn man zu demjenigen Typus zurückkehrt, der seit den ältesten Zeiten in der Kirche recipirt war, und erst in der neuesten Zeit verdrängt worden ist. Von jeher zerfiel jede christliche Kirche in zwei Theile, in das sogenannte Schiff oder Langhaus und in das Chor; letzteres war ein erhöhter Raum, zu dem mehrere Stufen führten, und innerhalb dessen der Altar stand; es war in engerem Sinn die Stätte der Anbetung, und deshalb der heiligere Theil des ganzen Gebäudes; man richtete es immer gegen die Morgen-, d. i. Lichtseite, und gab ihm auch in der Regel mehr Fenster, als dem Langhaus. Dieses dagegen war der Versammlungsort der Gemeinde, der Ort, wo die Stühle sich befanden; innerhalb seiner, gewöhnlich an einem Pfeiler, war die Kanzel angebracht, nicht zu hoch, so daß der Prediger der Gemeinde nahe oder recht eigentlich in ihrer Mitte stand, und von allen Zuhörern gehört werden konnte. Bei diesem Typus wird das objective, liturgische Element des Cultus mit Recht von dem doctrinellen und individuellen unterschieden, und erscheint bei aller allgemeinen Verbindung mit dem doctrinellen, bei aller substantiellen Einheit mit ihm, doch als ein besonderes, für sich bestehendes, wie es die Idee des Cultus mit sich bringt. Ebenso wird bei diesem Typus das doctrinelle Element, die Predigt, gefördert, indem der Gemeinde das Hören und dem Prediger das Reden leichter gemacht ist. Letzterer spricht nämlich dann nicht in den ganzen langen Raum der Kirche hinein, sondern so, daß die Stimme sich brechen muß. Auch für die durch sinnliche Anschauung vermittelte Erhebung des Gemüths ist dabei am besten gesorgt; denn der in das Gotteshaus eintretenden Gemeinde tritt dann nicht der Lehrstuhl des Predigers als Centrum ihres Gottesdienstes in's Auge, sondern die speciell zur Anbetung und zum Dienst Gottes bestimmte Stätte mit ihren heiligen Emblemen. In künstlerischer Beziehung endlich ist dieser alte Bautypus von dem größten Vortheil; durch das Chor bekommt jede Kirche erst etwas Eigenthümliches und hört auf, ein bloßer Hörsaal zu seyn; und nach dem Urtheil eines trefflichen Lehrers der Architectur ist die Trennung in Chor und Schiff die erste und



nothwendige Bedingung, unter der allein sich ein evangelischer Kirchenbaustyl entwickeln und ausbilden kann.

Im hochwichtigen Interesse des Cultus, dem sich in neuester Zeit die Aufmerksamkeit der treuesten Freunde der evangelischen Kirche so sehr zuwendet, und für dessen Pflege zu sorgen eine heilige Pflicht auch dieser hohen Versammlung ist, sieht sich Ihre Commission veranlaßt, auf Wiederherstellung des uralten Baustylus und auf Entfernung des modernen und unstatthaften anzutragen. Sie hält es nicht für angemessen, sich in die Einzelheiten des evangelischen Kirchenbaustyls einzulassen und darüber Bestimmungen vorzuschlagen, sie will dies den Technikern überlassen; wohl aber glaubt sie im Allgemeinen hinsichtlich dieses Baustyls mit den Eingangs gedachten Diöcesansynoden den Antrag stellen zu müssen:

„Hochwürdige Generalsynode wolle beschließen, daß jede neu zu erbauende evangelische Kirche aus einem Chor und Schiff bestehen soll, ersteres über letzterem um mehrere Stufen erhöht, und in ihm der Altar, dagegen die Kanzel im Schiff angebracht werde; zu dem Ende wolle der Antrag gestellt werden, daß die oberste Kirchenbehörde jedem Bauplan einer evangelischen Kirche, welcher nicht nach diesem Typus gefertigt ist, die Genehmigung versage.“

Der zweite Punkt, den mehrere Diöcesansynoden hinsichtlich des Baues evangelischer Kirchen berührt haben, betrifft die Größe derselben. In der oben erwähnten Instruction für Bauverständige bei Abschätzung der Zehntbaulasten wird S. 5 gesagt: „Bei evangelischen Kirchen muß das Innere für  $\frac{5}{12}$  von der Seelenzahl der Gemeinde bequemen Sitzraum darbieten.“ Die Erfahrung hat bereits gezeigt, daß dies Verhältniß der Kirchenbesucher zu der Seelenzahl unrichtig ist, und die Kirchen, wenn hiernach verfahren würde, zu klein wären. Zum Beweis mag hier beispielsweise nur eine vom Dekanat Bretten gefertigte Uebersicht über den Kirchenbesuch in dieser Diöcese folgen:



Ort.	Seelenzahl.	Zahl der Kirchgänger.	Also mehr als $\frac{5}{12}$ .
Diedelsheim . . . . .	773	452	130
Heidelsheim . . . . .	1750	792	62
Helmshelm . . . . .	480	281	81
Unteröwisheim . . . . .	2044	1041	191
Oberöwisheim . . . . .	641	440	175
Oberacker . . . . .	461	218	28
Gölshausen . . . . .	662	316	41
Stein . . . . .	1356	640	75
Böfzingen . . . . .	1714	842	127
Rinklingen . . . . .	476	280	85
Ruith . . . . .	674	366	66
Musbaum . . . . .	915	600	220
Gondelsheim . . . . .	1225	785	275

Hiernach beträgt die Zahl der Kirchgänger in einzelnen Gemeinden, wie Musbaum, Gondelsheim, Oberöwisheim, sogar  $\frac{5}{12}$ , bei andern  $\frac{7}{12}$ , und da die Population im Zunehmen ist und auch der Kirchenbesuch zunimmt, so wäre es ein großer Uebelstand, wenn nach dem Maßstab von  $\frac{5}{12}$  verfahren würde. Die katholischen Kirchen sind auch in dieser Beziehung begünstigt, indem nach §. 4 der angeführten Instruction das Innere des Langhauses, mit Ausschluß des Platzes für den Chor, für die Orgelbühne und zwei Seitenaltäre, so vielmal  $4\frac{1}{8}$  Quadratfuß neues Maß Platz enthalten muß, als die Gemeinde Köpfe zählt. Mit Recht hat die Diocese Müllheim auch für die evangelischen Kirchen das Verhältniß von  $\frac{7}{12}$  verlangt, und Ihre Commission kann, wenn sie auch wohl weiß, daß eine Abänderung der Abschätzungsinstruction nicht erfolgen wird, doch nicht umhin, vorzuschlagen:

„Hochwürdige Generalsynode wolle beantragen, daß die oberste Kirchenbehörde den Bauplanen evangelischer Kirchen, bei welchen der Sitzraum nur für  $\frac{5}{12}$  der Seelenzahl berechnet ist, die Genehmigung nicht ertheilen, sondern möglichst dahin wirken möge, daß der Sitzraum  $\frac{7}{12}$  der Seelenzahl fasse.“

Der dritte Punkt, dessen die Synodalprotokolle hinsichtlich



der Kirchengebäude gedenken, betrifft die Verzierung derselben. Es handelt sich jedoch dabei nicht um die Ausschmückung im Allgemeinen, vielmehr nur um die Aufstellung gut gearbeiteter Crucifixe oder wenigstens einfacher Kreuze, wie sie von der Diöcese Müllheim und auch von der Mehrzahl der Diöcese Ladenburg beantragt wurde. Ihre Commission ist mit dem, was der Synodalrecess vom 25. August 1842 hierüber sagt, vollkommen einverstanden. Dort heißt es nämlich §. 32, S. 23: „Das Kreuz ist auch nach unserer Ansicht das bedeutungsvolle „Symbol, das jeder christlichen Kirche wohl ansteht. Was aber „die Anschaffung desselben betrifft, so können wir bei den noch „hin und wieder herrschenden entgegengesetzten Ansichten und „Vorurtheilen dieselbe nur da empfehlen, wo sie ohne Anstoß „von Seiten der Gemeinden geschehen kann.“ So wünschenswerth es Ihrer Commission auch scheint, daß alle Vorurtheile gegen das Wort wie gegen das Zeichen des Kreuzes verschwinden möchten, so glaubt sie doch, daß der Antrag der genannten Diöcesen vor der Hand noch auf sich beruhen müsse.

Nach einer längern Discussion über diesen Gegenstand beschließt die Synode auf den Antrag eines Abgeordneten:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, dahin höchste Verfügung zu erlassen, daß von den Bauherren und Baumeistern evangelisch-protestantischer Kirchen auf die in diesem Bericht beantragten Wünsche der Synode möglichste Rücksicht genommen werde.





### Neunzehnte Plenarsitzung vom 30. Mai.

Die siebente Commission erstattet Bericht über die Seite 124 genannten Anträge eines Abgeordneten über Stellung und Geschäftsverkehr der Pfarrämter mit den Bezirksämtern und Bürgermeistern. In Bezug auf Proposition Nr. 1 und 4 geht der Commissionsantrag dahin:

Die Synode möge das Präsidium bitten, die zwei Verordnungen vom 4. März 1828, Nr. 2290, und vom 30. Jänner 1813, Nr. 615 \*), den Ober- und Bezirksämtern wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Nach gegebenen Erläuterungen von Seiten des Präsidiums und nach stattgehabter Discussion modificirt der Proponent seinen Antrag dahin:

Daß bei der nunmehr veränderten Stellung des Oberkirchenrathes diesem hier der Wunsch ausgesprochen werden möge, den in der Begründung seiner Anträge berührten Unangemessenheiten möglichste Aufmerksamkeit zu schenken und Abhülfe zu schaffen.

Die Synode stimmt diesem Antrag bei.

Den zweiten auf Seite 125 enthaltenen Antrag macht die Commission zu dem ihrigen und empfiehlt ihn zur Annahme. Die Synode beschließt dagegen:

Daß der evangelische Oberkirchenrath den Wunsch der Versammlung berücksichtigen und dafür sorgen wolle,

\*) Sammlung kirchl. Gesetze ic. Thl. II. S. 19 u. 29.



daß in vorkommenden einzelnen Fällen den besprochenen Nebelständen abgeholfen werde.

Den dritten Antrag (Seite 125) empfiehlt die Commission ebenfalls zur Annahme, und nachdem im Laufe einer kurzen Discussion der Proponent selbst erklärt hatte: Es sey ihm genügend, daß die Sache hier zur Sprache und zur Kenntniß des Herrn Präsidenten gekommen sey, so daß auf Anzeige in einzelnen Fällen Abhülfe eintreten würde, ist die Synode beruhigt.

Ein Abgeordneter trägt hierauf vor, wie gar häufig die Führung der bürgerlichen Standesbeamtung und die den Aemtern übertragene Aufsicht ein Gegenstand von Irrungen zwischen Aemtern und Pfarrern geworden sey. Der Hauptgrund liege wohl darin, daß die Pfarrer bei Führung der Kirchenbücher sich nach der vom großherzoglichen Ministerium des Innern im Jahr 1817 ausgegangenen Verordnung\*) richteten, — die Aemter aber letztere nicht anerkannten, weil sie ihnen nie insinuiert worden. So besteht eine verschiedene Praxis für die Führung und für die Prüfung der Kirchenbücher, indem die Beamten die Verordnung nicht anerkennen, nach welcher sich die Pfarrer dennoch richten müssen.

Der hierauf gegründete Antrag:

Die Dienstweisung für die Beamten des bürgerlichen Standes vom Jahr 1817 möge einer Revision unterworfen und sodann im Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung für die Pfarrer wie für die Beamten bekannt gemacht werden,  
wird einstimmig von der Synode angenommen.

Die erste Commission erstattet in heutiger Sitzung Bericht über nachfolgende, von ihr begutachtete Gegenstände:

1) Antrag der Diöcesen Neckarbischofsheim und Mannheim, die Anordnung von Dekanatsvisitationen betreffend:

Antrag der Commission:

\*) Sammlung ic. Thl. I. S. 240.



Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, Dekanatsvisitationen anordnen zu wollen.

2) Antrag der Diöcese Ladenburg, die Vorlage einer Kirchen-dienerpragmatik betreffend.

Antrag der Commission:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog dringend zu bitten, eine Kirchen-dienerpragmatik durch den evangelischen Oberkirchenrath entwerfen und der nächsten Generalsynode vorlegen zu lassen, worin die Rechte und Pflichten der Pfarrer in allen ihren kirchlichen, bürgerlichen und staatlichen Verhältnissen zusammengestellt und geordnet sind.

3) Antrag eines Mitglieds der Synode auf Vorlage einer Dekanatsordnung.

Antrag der Commission:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, durch den evangelischen Oberkirchenrath der nächsten Generalsynode eine Dekanatsordnung vorlegen zu lassen, in welcher das Verhältniß des Dekans zur Diöcese auf eine entsprechende Weise geordnet werde.

Diese drei Commissionsanträge werden nach kurzer Discussion zur Abstimmung gebracht und von der Generalsynode sämmtlich angenommen.

Die zweite Commission verliest den von ihr redigirten Entwurf der die Confirmation und Sonntagskatechisation betreffenden Verordnung, welcher in nachfolgender Fassung von der Synode angenommen wird:

1.

Der Religionsunterricht der Confirmanden fängt in der Woche des ersten Adventsonntags an und dauert bis zum Sonntag Judica, als dem ersten Confirmationstage. Wo die Verhältnisse es wünschenswerth machen, kann dispensationsweise der Unterricht schon vor dem Advent anfangen und die Confirmation auch noch über den Sonntag Quasimodogeniti hinaus, jedoch nicht länger als bis Pfingsten, verschoben werden.



## 2.

Jeder Geistliche ist verbunden, wenigstens an vier Tagen in der Woche je eine Stunde auf den Religionsunterricht der Confirmanden zu verwenden. Sollten dringende Verhältnisse eine Aenderung nothwendig machen, so ist deshalb die Genehmigung der obersten Kirchenbehörde einzuholen. Wenn es die Umstände erfordern, wird der Geistliche, wie jeder Seelsorger infolge seiner heiligen Pflicht alles Mögliche für die ihm anvertrauten Seelen zu thun schuldig ist, die Zahl der Stunden des Unterrichts vermehren. In der Charwoche jedoch steht es ihm frei, die Stunden auszusetzen.

## 3.

Wo die öffentliche Prüfung der Confirmanden von der Confirmation selbst getrennt wird, findet jene am Sonntag vor der Confirmation Nachmittags in der Kirche statt, wozu Eltern, Verwandte und Taufpathen der Kinder und die ganze Gemeinde acht Tage vorher beim öffentlichen Gottesdienst einzuladen sind. Uebrigens bleibt es hinsichtlich der Trennung oder Verbindung der Prüfung und der Confirmation bei den bestehenden Bestimmungen.

## 4.

Am Confirmationstage werden die Confirmanden von den Geistlichen, die sie unterrichteten, unter dem Geläute der Glocken in feierlichem Zuge in die Kirche geführt. Nach gehaltener Predigt und Beendigung des für den Tag geeigneten Gebets werden ein oder zwei Verse, als Einleitung zur Confirmation, gesungen, und dann tritt der confirmirende Geistliche an den Altar, um nach Maafgabe der in der Agende enthaltenen Bestimmungen den feierlichen Act der Confirmation und Einsegnung zu vollziehen. Die Confirmanden treten bei der Einsegnung zu dem Altar, um niederzuknieen, jedoch so, daß kein Paar vorwärts tritt, ehe das vorangehende Paar von der Einsegnung wieder an seine Stelle zurückgetreten ist. Wo die Zahl zu groß ist, treten Mehrere in schicklichen Abtheilungen hervor. Mit dem Augenblick, als das erste Paar vortritt, fängt das Glockengeläute an, und dauert mit den nöthigen Intervallen bis das letzte Paar eingeseget ist. Die Einsegnung wird mit



Gebet und Gesang geschlossen. Bei dieser ganzen Feier hat der Kirchengemeinderath anwesend zu seyn.

5.

In der Woche zwischen der Prüfung und der Confirmation wendet der Geistliche die Stunden des Unterrichts hauptsächlich dazu an, den Confirmanden die Wichtigkeit des Actes der Confirmation, sowie die Bedeutung der Beichte und des heiligen Abendmahls recht an's Herz zu legen, wobei er durch christliche Ermahnung und Gebet ihre Gemüther innig zu ergreifen sich bestreben wird.

6.

Zum guten Gedeihen des Confirmandenunterrichts wird auch ferner festgesetzt, daß die Knaben das vierzehnte und die Mädchen das dreizehnte Jahr mit dem Anfang der ersten Adventswoche vollendet und hinlängliche intellectuelle Befähigung zur Theilnahme am Confirmandenunterricht besitzen, und in moralischer Hinsicht würdig erscheinen, worüber der obersten Kirchenbehörde Zeugnisse vorzulegen sind.

7.

Bei Kindern, welche bis zum 23. April das gesetzliche Alter erreichen, tritt, unter der Voraussetzung, daß ihre Eltern oder Vormünder es wünschen, eine Dispensation ein, wofern sie in geistiger und sittlicher Hinsicht gut vorbereitet und befähigt sind, und, wenn sie in einer Volksschule sind, wenigstens seit Ostern vor Beginn des Confirmationsunterrichts in der obersten Classe, oder wo diese mehrere Abtheilungen hat, in der obersten Abtheilung sitzen. Wer nicht gut vorbereitet und befähigt ist, und, wenn er in einer Volksschule sich befindet, in der angegebenen Zeit die oberste Classe oder beziehungsweise Abtheilung nicht erreicht hat, kann auf Altersdispensation durchaus keinen Anspruch machen. Auf die höheren Bildungsanstalten leidet die obige Bestimmung wegen der Classe keine Anwendung; jedoch müssen die Schüler solcher Anstalten, um dispensationsfähig zu seyn, in Ansehung ihrer Religionskenntnisse und namentlich auch ihrer Kenntniß des Katechismus den Schülern der angegebenen Volksschulclasse wenigstens gleichstehen.

(Schluß folgt.)